RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU, UMWELT UND FORSTEN

Merkblatt

für die Gewährung einer Rodungsprämie auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland.

GÜLTIG FÜR ANTRAGSVERFAHREN 2026

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Landwirtschaft und Weinbau

© 2026 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Version 2

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

1. Antragsteller 4

2. Erläuterungen zur Maßnahme 4

3. Förderfähig sind 4

4. Nicht förderfähig 4

5. Beihilfe 4

6. Antragsfrist und Zuständige Behörde 5

II. ANTRAGSTELLUNG 6

1. Allgemein 6

2. Anleitung zur Antragstellung 6

III. VERFAHRENSABLAUF 7

1. Rodungserlaubnis 7

2. Meldung des Vollzugs der Rodung 7

3. Kontrolle nach der Maßnahme 7

4. Gewährung der Beihilfe 7

5. Förderbescheide 7

6. Priorisierung 7

IV. RECHTSGRUNDLAGEN 8

V. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN 10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Antragsteller

Antragsteller im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV) sind Bewirtschafter von Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz liegen.
Der Antragsteller bestätigt mit seiner Antragsabgabe über das WeinInformationsPortal (WIP), dass er die Regelungen im Merkblatt zur Kenntnis genommen hat

2. Erläuterungen zur Maßnahme

Die Prämie wird dem Antragsteller nach ordnungsgemäß durchgeführter Rodung gezahlt, wenn alle ober- und unterirdischen Pflanzenteile sowie die Unterstützungsvorrichtung (Stickel, Pfähle, Drähte, Anker) vom Grundstück zu entfernt worden sind.
Sie bewirkt den Verlust des durch die Rodung entstandenen Genehmigungsanspruchs auf Wiederanpflanzung entsprechend der gerodeten Fläche. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung im Betrieb vorhandenen Neuanpflanzungsrechte werden ungültig. In den folgenden 10 Jahren ist für den Betrieb kein Antrag auf Gewährung von Neuanpflanzungsrechten zulässig.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine ordnungsgemäße Traubenerntemeldung für 2024 und 2025 vorliegen. Die fristgerechte Abgabe der aktuellen Traubenerntemeldung für das Jahr 2026 ist ebenfalls Voraussetzung für den Erhalt der Förderung.

3. Förderfähig sind

- Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz liegen und in der EU-Weinbaukartei als produktive Rebflächen geführt werden.
- Der Umfang der förderfähigen Flächen je Antrag muss mindestens 1.000 m² betragen

4. Nicht förderfähig sind

- Rebflächen, die im Programm der Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach dem 15.10.2021 gefördert wurden.
- Antragsteller, die ungenehmigte Rebflächen bewirtschaften
- ***Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 v. H. (Steillagen)***

5. Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von **5.000 €/ha** gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Hausmittel.

Die in diesem Merkblatt angegebenen Informationen stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der notwendigen Rechtsgrundlagen.

6. Antragsfrist und Zuständige Behörde

Das Antragsverfahren beginnt am 9. November und endet am 30. November 2026.

Die Antragsfrist als Ausschlussfrist gilt für die Übermittlung des Antrages über das WIP.
Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Anträge ist die jeweilige Kreisverwaltung (Betriebssitzprinzip) zuständig.

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Allgemein

Der Antrag für die Rodungsprämie ist ausschließlich über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer (WIP) zu stellen.
Sofern der Antragsteller über keinen WIP-Zugang verfügt, kann dieser über die Seite wip.lwk-rlp.de beantragt werden. Die nötigen Informationen dazu erhalten Sie auf der WIP-Seite in der Rubrik „Neuregistrierung“
Weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller über eine INVEKOS-Unternehmensnummer verfügt. Diese ist bei Bedarf bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Angaben in der Antragstellung um subventionserhebliche Tatschen im Sinne des § 264 StGB handelt.

2. Anleitung zur Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Rodungsprämie kann nur im WIP der Landwirtschaftskammer RLP elektronisch gestellt werden. Nach dem Einloggen im WIP ist der Antrag über das Menü → Förderung → Antrag auf Rodungsprämie zu erreichen. Dort erhält der Antragsteller weitere Unterstützung zur elektronischen Antragstellung.
Nach den notwendigen Angaben zum Antragsteller sind im Rodungsantrag alle Rebflächen aufzuführen, die gerodet werden sollen. Die Rodungsflächen sind aus der vorgeblendeten EU-Weinbaukartei auszuwählen. An den Flächen können im Zuge der Antragstellung keine Veränderungen vorgenommen werden.

Nach vollständigem Ausfüllen des Antrages und Auswahl aller zu rodenden Flächen kann der Antrag abgesendet werden. Das Datum der Absendung im WIP gilt als Antragseingangsdatum. Werden für eine Unternehmensnummer (27607…) mehrere Flächen mit verschiedenen WBK-Betriebsnummern zur Rodung angemeldet, so gelten alle Anmeldungen als ein Antrag. Entsprechend gilt das Datum des zuletzt eingereichten Teilantrags als Antragseingangsdatum.

Hinweise:

- Die monetäre Unterstützung wird auf das in den Stammdaten der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank hinterlegte Konto überwiesen.
- Für alle Anträge in der GAP ist das Vorhandensein einer Steuernummer unerlässlich. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird dies geprüft und möglicherweise nachgefordert.
- Mit der Übermittlung des Antrages über das WIP erklärt der Antragsteller sich damit einverstanden, dass Rodungsbescheid und Förderbescheid ausschließlich im Landwirtschaftlicher Elektronischer Antrag (LEA) eingestellt werden.
- Mit der Absendung und Bewilligung des Antrages, erklärt der Antragsteller seinen Verzicht auf die Nutzung der Neuanpflanzungsgenehmigungen, die in seinem Betrieb zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

III. VERFAHRENSABLAUF

1. Rodungserlaubnis

Nach durchgeführter Verwaltungskontrolle erhält der Antragsteller einen Rodungsbescheid, in dem alle beantragten Flächen aufgeführt sind. Alle positiv beschiedenen Flächen können danach gerodet werden.
Die Rodungserlaubnis im Bescheid ersetzt nicht die Einholung etwaiger weiterer Genehmigungserfordernisse für die beantragte Maßnahme, wie zum Beispiel naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungen. Bei Rodung von Pachtflächen ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Verpächter zu empfehlen, da eine endgültige Rodung laut Pachtrecht zustimmungspflichtig ist.
Antragsteller, die widerrechtlich Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaften, wird gemäß Art. 40 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 keine Unterstützung gewährt.

2. Meldung des Vollzugs der Rodung

Definition Rodung: Für eine ordnungsgemäß durchgeführte Rodung sind alle ober- und unterirdischen Pflanzenteile sowie die Unterstützungsvorrichtung (Stickel, Pfähle, Drähte, Anker) vom Grundstück zu entfernen.
Nach Durchführung der Rodung laut Definition ist die Rodungsmeldung zur EU-Weinbaukartei bis spätestens 30. April 2027 im WIP zu erstatten.

3. Kontrolle nach der Maßnahme

Die gerodeten Flächen werden hinsichtlich der ordnungsgemäß durchgeführten Rodung kontrolliert.

4. Gewährung der Beihilfe

Wichtig: Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Rodung und Rodungsmeldung wird keine Prämie gewährt.

5. Förderbescheide

Nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen wird für jeden Antragsteller ein Bescheid über die Höhe der Prämie im LEA eingestellt.

Für die Frist zur Erhebung eines **Widerspruchs** ist die erste Bekanntgabe maßgeblich. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.
Wird ein Bescheid in LEA geöffnet, so gilt der Tag danach als Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.
Wird der Bescheid in LEA nicht geöffnet, dann beginnt die Widerspruchsfrist eine Woche nach Zustellung des Bescheides in LEA.

6. Priorisierung

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel 2027 nicht für eine vollständige Auszahlung reichen, erfolgt eine Priorisierung. Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens, die zum Zeitpunkt des Antragseingangs (Antragseingangsdatum) älter als 55 Jahre sind, werden priorisiert. Danach werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs (Eingangsdatum) bewilligt.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Für das dauerhafte Roden von produktiven Rebflächen, kann auf Antrag eine Rodungsprämie gewährt werden. Maßgebliche Grundlagen hierfür sind die Bestimmungen der

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 262),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie

für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV vom 4. November 2023 (BGBL I. Nr. 304),
- Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SPZuVO) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. 2023, Nr. 19)
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

in der jeweils gültigen Fassung.

V. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten

- **Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

 Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

 Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtgrundlage der Verarbeitung

 Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-(ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
 Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:
 - Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
 - Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

 Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.

 Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte
 Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO;
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
 Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
 Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

- **Erklärungen zum Datenschutz**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.

2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/ unserer Antragsunterlagen genutzt werden.

3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.

4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen (wie z.B. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.

6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

- **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz**

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

 Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

 Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

2. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

 a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachnahme des Begünstigten,

 b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,

 c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,

 d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,

 e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,

 f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:

 (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 (2) Zweck der Maßnahme,
 (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

 Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem

Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

3. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

 - Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), Agrar- und Fischereifonds-Informationen- Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
 - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
 - Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

 in den jeweils geltenden Fassungen.

4. Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

 http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de

 von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

 Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- **Kodex für gute Verwaltungspraxis in den EGFL- UND ELER-Zahlstellen**

I. Hintergrund:

Nach zwei Übergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – maßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarförderung tätigen Zahlstellen u.a. nachweisen müssen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzen. Sie müssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achten.

Diesbezüglich verlangt die EU, dass Integrität und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein müssen.

Auch müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen.

II. Was bedeutet die Charta der Grundrechte für die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enthält 54 Artikel, die den Bürgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in großen Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enthält u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- *das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;*

- *das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;*

- *die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
„Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

oder per Email an

Zahlstelle-RLP@mlwuf.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

- *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* (http://fra.europa.eu/de)

- *Europäischer Bürgerbeauftragter* (https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-complaint)

- **Hinweis auf subventionsrechtliche Tatsachen nach §264 des Strafgesetzbuches**

Subventionsbetrug ist in Deutschland in § 264 StGB geregelt. Dieser lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Die örtlichen Bewilligungsstellen können beim Vorliegen des (Anfangs-) Verdachtes einer Straftat zum Nachteil des EU-Haushaltes den Sachverhalt